

Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet „Schollener See“ (NSG0006)

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 01.07.1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung.

Das NSG „Schollener See“ wurde am 11. September 1967 zum Naturschutzgebiet erklärt. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur und der zum Gebiet erlassenen Behandlungsrichtlinien bildet dies die bisherige rechtliche Grundlage des Naturschutzgebietes.

Die Neu-Ausweisung erfolgt überwiegend anhand des vorhandenen Grenzverlaufs mit folgenden Abweichungen:

Gemarkung Schollene

Im Norden bei Nierow verläuft die bestehende Grenze nicht nachvollziehbar über eine Ackerfläche. Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit soll die Grenze am Rand der Ortschaft verlaufen. Dadurch liegt die Ackerfläche vollständig im NSG.

Im Osten bei Schollene verläuft die bestehende Grenze fast vollständig entlang der Mühlenstraße. Die bisher ins NSG einbezogenen Grundstücke werden aus dem NSG entlassen.

Die Größe des Gebietes bleibt nach den Anpassungen gleich und beträgt weiterhin circa 477 Hektar.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Naturschutzgebiet.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck	4
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	7
§ 5 Ausnahmen	9
§ 6 Landwirtschaft	11
§ 7 Forstwirtschaft	15
§ 8 Jagd	17
§ 9 Gewässerunterhaltung	18
§ 10 Berufsfischerei.....	18
§ 11 Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen	19
§ 12 Überlagerung von Gebieten, Vorrang	19
§ 13 Anordnungen.....	20
§ 14 Ordnungswidrigkeiten.....	21
§ 15 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.....	21

Entwurf

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das

Naturschutzgebiet „Schollener See“

Auf der Grundlage der §§ 20 bis 23 des BNatSchG² in Verbindung mit den §§ 15, 33 und 34 NatSchG LSA³ sowie dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 NatSch ZustVO⁴ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land liegt in den Gemarkungen Molkenberg und Schollene, im Landkreis Stendal. Das Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Schollener See“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von circa 477 Hektar.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der Karte zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karte wird bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) im Landesverwaltungsamt und beim Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt im Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt. Bei der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal sowie bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land wird eine beglaubigte Kopie der Karte hinterlegt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich sind Verordnung und Karte auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet umfasst westlich von Schollene (Landkreis Stendal) neben dem Schollener See mit

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

⁴ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

seinen Ufer- und Verlandungsbereichen auch Grünland- und Ackerflächen, Gräben und Gewässer, kleinere Gehölz- und Baumgruppen sowie ein größeres Waldstück bei Schollene. Die Nordgrenze des Naturschutzgebiets verläuft fast vollständig entlang von Straßen, welche selbst kein Teil des Gebiets sind. Vom Naturschutzgebiet ausgenommen sind dabei nur die Siedlungsflächen von Nierow im Norden, Neumolkenberg im Nordosten und Schollene im Osten. Die Südostgrenze folgt Straßen, Wald- und Feldwegen, welche selbst kein Teil des Gebiets sind. Vom südlichen Ende des Gebiets läuft die Grenze entlang von Flurstückgrenzen und Gräben durch offenes Land in mehreren Knicken nach Nordwesten bis zur Straße zwischen Neuwartensleben und Nierow.

- (4) Bilden Wege oder Straßen die Grenze des Naturschutzgebietes, der Zonen oder der Flächen, dann liegen diese außerhalb. Bilden Gewässerränder von im Schutzgebiet liegenden Gewässern die Grenze, gehören der Gewässerkörper und die Uferbereiche bis zur Oberkante der Uferböschung und die Gewässerrandstreifen zum Naturschutzgebiet. Die Gewässerrandstreifen betragen 10 Meter bei Gewässern erster Ordnung und 5 Meter bei Gewässern zweiter Ordnung und gelten nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB⁵. Bilden Waldränder von im Schutzgebiet liegenden Wäldern die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum Naturschutzgebiet.

§ 3

Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet befindet sich in der Unteren Havelniederung. Es umfasst den stark verlandeten See, seinen fast überall sehr ausgedehnten Verlandungsgürtel mit unbegehbaren Röhricht- und Flachmoorflächen, Schwingdecken, Weidengebüschen und Erlenbruchwäldern, daran teils anschließende Feuchtgrünländer, ein Kleingewässerkomplex (Torflöcher bei Ferchels), naturnahe Gräben sowie verschiedene eiszeitliche Hochflächen im Umfeld, darunter der Gütschow, eine südwestlich des Sees gelegene und rd. 40 Meter ü. NHN hohe Erhebung, mit Äckern, kleinflächigen Kiefernforsten und Sandtrockenrasen. Der geologische Aufbau des Gebietes zeigt die ganze Vielfalt der Ablagerungen des Brandenburger Stadiums der Weichselvereisung, wie sie für den Elbe-Havel-Winkel charakteristisch ist. Sandig-kieselige Moränen wechseln ab mit Geschiebemergeln, die in Becken und Senken von mächtigen organischen Decken überlagert sind. Der sehr geringe Wasserstand in dem stark eutrophen See fördert die fortschreitende Verlandung. Über den Seestrang besteht eine Verbindung zwischen See und Havel, sodass sich Wasserspiegelschwankungen der Havel im See auswirken. Die mächtigen, vorwiegend aus Kieselalgen bestehenden Schlammablagerungen des Sees werden seit den 1920er Jahren als Heilschlamm (Pelose) abgebaut. Ein Charakteristikum des Sees sind flächig über weite Teile des Sees verteilte schwimmende Inseln, die aus Abbrüchen der Schwingdecken hervorgegangen sind. Ebenfalls hervorzuheben sind die großflächige Ungestörtheit, der Strukturreichtum und die außerordentliche Bedeutung für zahlreiche bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Der Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines Flachwassersees mit ausgedehnten Verlandungsstadien sowie dem umgebenden Lebensraummosaik einschließlich der dafür charakteristischen

⁵ Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Pflanzengesellschaften sowie einer reichen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der artenreichen Avifauna, mit vom Aussterben bedrohten Arten.

- (3) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:
1. einer Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung sowie der Verantwortungsarten Deutschlands und Sachsen-Anhalts, aber auch der weiteren gebiets- und lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der hierfür jeweils erforderlichen Habitat- und Strukturfunktionen bzw. ihrer Lebensräume,
 2. der Vorkommen von gesetzlich geschützten, seltenen, besonders naturnahen oder gefährdeten Lebensräumen mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung wie auch der weiteren für das Gebiet des Flachwassersees und seiner Umgebung charakteristischen Lebensräume,
 3. eines Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG⁶,
 4. eines in Verlandung begriffenen flachen Sees mit schwimmenden zum Teil von Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) oder Weidengebüschen bestandenen Röhrichtinseln und ausgedehnten Verlandungsgürteln,
 5. der ausgedehnten Wasserfläche des Sees mit Tausendblatt-Teichrosengesellschaft aus Weißer Seerose (*Nymphaea alba*), Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*), Ährigem Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*) und Großem Nixkraut (*Najas marina*),
 6. der am wasserseitigen Röhrichttrand auf saumartigen Massenbeständen des Sumpffarns (*Thelypteris palustris*) aufbauenden Wasserschieferling-Scheinzyperseggen-Schwingkanten,
 7. großflächiger Schilfröhrichte mit eingestreuten Breit- oder Schmalblattröhrlkolbenröhrichten sowie reicher Bestände der subkontinentalen Röhrichtbrennessel (*Urtica kioviensis*),
 8. ausgedehnter Grauweiden- und Lorbeerweiden-Gebüsche, die weite Flächen innerhalb der Uferröhrichte und den schwimmenden Inseln einnehmen, einschließlich noch vorhandener Restflächen eines Erlenbruchwaldes,
 9. extensiv bewirtschafteter Niedermoorwiesen mit verschiedenen Ausbildungsformen der Engelwurz-Kohldistel-Wiese, die örtlich in Wirtschaftsformen der Großseggenriede übergehen sowie der Vorkommen von Brenndoldenauenwiesen,
 10. der in den Entwässerungsgräben vorkommenden, Krebscheren- und Froschbiss-Gesellschaft mit besonders hoher Bedeutung für die artenreiche Libellenfauna des Gebietes,

⁶ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

11. trockenfallender Schlammbänke mit sich entwickelnden Initialfluren aus Braunem Zypergras (*Cyperus fuscus*) sowie landeinwärts anschließende Bestände des Nickenden Zweizahns (*Bidens vernua*),
12. artenreicher Vegetationsmosaiken der trockeneren Gebietsteile mit Kiefernalthölzern sowie Schiller- und Silbergras-Pionierrasen,
13. der biologischen Vielfalt auf Ackerflächen mit einer standort- und regionaltypischen Ackerwildkrautflora und Ackerfauna mit gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Arten wie z. B. Feldhase (*Lepus europaeus*) einschließlich der Funktion von Ackerflächen als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rückzugsraum unter anderem für Feldvogelarten und Gliederfüßer (Arthropoden),
14. weiterer seltener oder gefährdeter Pflanzenarten wie Ebenästige Rentierflechte (*Cladonia potentosa*), Europäische Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Kassuben-Wicke (*Vicia cassubica*), Knoblauch-Gamander (*Teucrium scordium*), Krebssehre (*Stratiotes aloides*), Milde Rentierflechte (*Cladonia mitis*), Schwingelschilf (*Scolochloa festucacea*), Spreizender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus circinatus*), Straußblütiger Gilbweiderich (*Lysimachia thyrsoiflora*), Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*), Sumpffarn (*Thelypteris palustris*), Sumpf-Haarstrang (*Peucedanum palustre*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Sumpf-Wolfsmilch (*Euphorbia palustris*) und Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*),
15. einer artenreichen Brutvogelfauna mit teilweise seltenen und bestandsbedrohten Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Krickente (*Anas crecca*), Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Trauerseeeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
16. als landesweit bedeutendes Rast- und Mausegebiet für zahlreiche Wat- und Wasservogelarten wie Gänsesäger (*Mergus merganser*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Krickente (*Anas crecca*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Spießente (*Anas acuta*), Tafelente (*Aythya ferina*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*) und Zwergschwan (*Cygnus bewickii*) sowie als Schlafgewässer für nordische Bläss- und Saatgänse (*Anser albifrons*, *A. fabalis*),
17. als Lebensraum sowie Fortpflanzungs- bzw. Laichgebiet von zum Teil gefährdeten Amphibienarten wie Grasfrosch (*Rana temporaria*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),
18. einer artenreichen Schmetterlingsfauna mit seltenen oder gefährdeten Arten wie Archanara dissoluta, Baldrian-Blütenspanner (*Eupithecia valerianata*), Blaues Ordensband (*Catocala fraxini*), Feuchtwiesen-Kräutereule, (*Lacanobia splendens*), Früher Ginsterspanner (*Chesias rufata*), Gilbweiderichspanner (*Anticollix sparsata*), Grauer Mehlspanner (*Lithostege griseata*), Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Labkrautbär (*Chelis maculosa*), Labkrautschwärmer (*Hyles galii*), Malachiteule (*Staurophora celsia*), Nachtkerzenschwärmer

- (*Proserpinus proserpina*), Purpurbär (*Rhyparia purpurata*), Rohrbohrer (*Phragmataecia castaneae*), Sumpflabkraut-Blattspanner (*Orthonama vittata*) sowie den Tagfaltern Kleiner Eisvogel (*Limenitis camilla*) und Kleiner Schillerfalter (*Apatura ilia*),
19. einer artenreichen Wirbellosenfauna mit seltenen oder gefährdeten Arten wie Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*), Rotleibiger Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoidalis*); der Libelle Kleines Granatauge (*Erythromma viridulum*); Köcherfliegen wie z.B. *Limnephilus fuscicornis* sowie der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und der landesweit sehr seltenen Zierlichen Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) sowie der gefährdeten Schwimmkäfer-Art *Hydroporus scalesianus*,
 20. der Lebensräume einer vielfältigen Anzahl gefährdeter und teils seltener Fledermausarten wie Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*).
 21. als Lebensraum für weitere seltene und gefährdete Säugetiere wie Baummartener (*Martes martes*), Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*),
 22. Einer vielfältigen Fischfauna mit seltenen und gefährdeten Arten wie Karausche (*Crassius srrassius*), Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*), Quappe (*Lota lota*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Zope (*Ballerus ballerus*).
- (4) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus in der Erhaltung des Gebietes zu wissenschaftlichen Zwecken. Dazu zählen insbesondere die biologische Grundlagenforschung und Lehre, die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung sowie die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen, Artengefügen und Populationen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung der Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:
 1. das Betreten, das Reiten, das Fahrradfahren oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes abseits der Wege; Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückegassen, Brandschneisen, Fahrspuren, Graben- oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine oder Wildwechsel,
 2. das Baden, das Schwimmen, das Tauchen sowie das Befahren der Gewässer mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen,
 3. abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Pferdegespannen zu fahren oder diese abzustellen,

4. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere unangeleint, an Schleppeinen oder an Leinen mit mehr als 5 Metern Länge laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen,
5. wild wachsende Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
7. Tiere, Pilze, Pflanzen, andere Organismen oder deren Bestandteile in das Gebiet einzubringen,
8. Mineralien, Steine, Fossilien oder sonstige Teile der unbelebten Natur zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
9. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Röhrichtbestände, Wasser- und Schwimmblattvegetation oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen,
10. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern sowie Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder Warenautomaten abzustellen,
11. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
13. ferngesteuerte Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge zu betreiben; ist der Einsatzzweck dieser Fahrzeuge nicht der Sport oder die Freizeitgestaltung, kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt werden,
14. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
15. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
16. Veranstaltungen ohne Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 durchzuführen,
17. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung von Grundstücken wesentlich zu ändern,
18. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA⁷, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im

⁷ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA⁸ oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,

19. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Bohrungen aller Art niederzubringen, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
20. den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, insbesondere durch Wasserstandssenkung, Entwässerung, verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung des Grundwassers oder durch andere Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
21. Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BImSchG⁹ zu verursachen,
22. Abfälle, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, Stoffe oder Materialien einzubringen, abzulagern oder zwischenzulagern,
23. Abwässer in vorhandene Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
24. zur Markierung des Schutzgebietes aufgestellte oder angebrachte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5

Ausnahmen

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind folgende Handlungen zulässig:

1. Handlungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Verwaltungsakte, Genehmigungen oder Erlaubnisse; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
2. das Betreten oder Befahren des Gebietes:
 - a) durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,
 - b) durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
 - c) mit Krankenfahrrädern auf den Wegen,
3. dem Schutzzweck dienende und durch die untere oder obere Naturschutzbehörde durchgeführte, angeordnete, genehmigte oder mit ihnen einvernehmlich abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung,

⁸ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

⁹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit; für darüberhinausgehende wissenschaftliche Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt werden,

4. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
5. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen und Wege sowie Einrichtungen zur Umweltüberwachung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung ist hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 herzustellen,
6. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie andere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung ist vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 herzustellen,
7. Handlungen, die
 - a) im Rahmen der Strafverfolgung,
 - b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA¹⁰, BrSchG¹¹ oder RettDG LSA¹² oder einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA¹³ oder
 - c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichs

erforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte,

8. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender touristischer Infrastruktur:
 - a) für die landschaftsbezogene Erholung wie Bild- und Schautafeln, sowie
 - b) zu naturschutzbildenden und wissenschaftlichen Zwecken wie die „Hütte“ am Seestrand;

für die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt werden,

¹⁰ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹¹ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹² Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹³ Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

9. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen entsprechend § 11 Absatz 3; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden,
10. die Heilschlammgewinnung (Förderung von Pelose) in bisheriger Art und bisherigem Umfang unter Vermeidung von erheblichen Störungen; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann erteilt werden für Bootsfahrten der „Pelose Schollene“ in der Zeit vom 01. Juli bis 28./29. Februar sowie für neue Formen und Verfahren zur Heilschlammgewinnung.

§ 6

Landwirtschaft

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Bestimmungen des § 4 freigestellt, sofern sie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet und den Zielen des BNatSchG¹⁴ sowie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt im Fall der Imkerei auch für deren nichtgewerbliche Ausübung. Darüber hinaus gilt auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere:
 1. keine Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung bedürfen; freigestellt sind ortsveränderliche bauliche Anlagen, die der Beweidung dienen; zulässig mit einer Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 sind ortsunveränderliche Weideeinrichtungen; die Beseitigung, wesentliche Änderung oder Veränderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA bedürfen einer Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,
 2. keine negative Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere keine zusätzliche Absenkung des Grundwassers und kein verstärkter Abfluss des Oberflächenwassers, kein Anlegen von Drainagen und Entwässerungsgräben, keine Veränderung der Gewässer durch Verrohrung oder auf andere Weise; freigestellt bleibt die Unterhaltung; der Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen zur Bodenwasserregulierung im baulich vorgesehenen Wirkungsumfang, bedarf einer Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,
 3. keine Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Planieren oder auf andere Weise; freigestellt ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Bodendecke nach Starkregen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt,
 4. keine Entfernung, Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Habitaten, wertgebenden Biotopstrukturen oder Lebensraumelementen wie Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Hecken, Feldraine, Gewässerufer, Röhrichte, Hochstaudenbestände; zulässig sind nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 fachgerecht ausgeführte Gehölzpflege zur Gehölzerhaltung und die Offenhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen;

¹⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

weitergehende Vorgaben des BNatSchG¹⁵, des NatSchG LSA¹⁶ des Gehölzschutzes und des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt,

5. kein Lagern von Erntegut einschließlich Mähgut über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinaus; kein Lagern von Düngemitteln; Lagern von Futtermitteln nur mit Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,
6. keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; eine Erlaubnis für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann durch die örtlich zuständige Pflanzenschutzbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim Auftreten von Schädlingen oder naturschutzfachlich unerwünschten Arten erteilt werden, wenn diese nicht mit vertretbarem Aufwand mit anderen Mitteln bekämpft werden können und wenn mindestens einer der folgenden Ausnahmegründe vorliegt:
 - a) zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden,
 - b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten,
7. keine Agroforstwirtschaft ohne Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,
8. keine Düngung entlang oberirdischer Gewässer:
 - a) im Abstand von unter 5 Metern zur Böschungsoberkante bei geringer Hangneigung von durchschnittlich weniger als 10 % innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante;
 - b) im Abstand von unter 10 Metern zur Böschungsoberkante bei starker Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante,freigestellt ist jeweils die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B; unberührt bleiben weitergehende Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts und des Wasserfachrechts,
9. auf Ackerflächen keine Düngung im Abstand von 4 Metern zu Ackerrändern,
10. keine Störung oder Zerstörung der Brut und keine Bewirtschaftung von Flächen mit bekannten oder durch den Bewirtschafter festgestellten Brutvorkommen der folgend aufgelisteten Vogelarten; als bekannt gelten Brutvorkommen nach Feststellung oder Mitteilung durch eine Naturschutzbehörde, Fachbehörde für Naturschutz oder behördlich beauftragte Personen:
 - a) auf 2500 Quadratmetern um Brutplätze von Bekassine, Großem Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Rebhuhn, Rotschenkel, Sumpfohreule oder Uferschnepfe vom 20. März bis zum 15. Juli,

¹⁵ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹⁶ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

- b) auf 625 Quadratmetern um Brutplätze von Braunkehlchen, Feldschwirl und Wiesenpieper,
 - c) auf 4 Hektar um Brutplätze des Wachtelkönigs vor dem 15. August,
11. kein Walzen oder Schleppen im Zeitraum vom 15. März bis zum 15. Juli; zulässig ist das Walzen und Schleppen vom 15. März bis 31. März, nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1, wenn witterungsbedingt kein früheres Walzen oder Schleppen möglich ist,
 12. keine maschinelle Bewirtschaftung zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang,
 13. keine Vergrämung von Rastvögeln; eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 kann bei nachweislich erheblichen landwirtschaftlichen Schäden auf Ackerflächen erteilt werden,
- (2) Auf allen Dauergrünlandflächen gilt neben den Bestimmungen des Absatzes 1 insbesondere:
1. kein Grünlandumbruch, keine aktive Änderung der Nutzungsart, keine Neuansaat, eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann für die Nachsaat unter Festlegung des zu verwendenden Saatgutes und der Einsaatmethode erteilt werden,
 2. kein Ausbringen von Abwasser oder von organischen Düngemitteln (wie Gülle und Jauche) oder organisch-mineralischen Düngemitteln entsprechend Anlage 1 Abschnitt 3 DüMV¹⁷; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann für Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Gärreste erteilt werden,
 3. keine Düngung auf Niedermoorwiesen,
 4. Düngung
 - a) auf Grünland in nährstoffreicher Ausprägung mit Stickstoff maximal bis 60 kg je Hektar je Jahr sowie mit Phosphor, Kalium und Calcium maximal bis zur Versorgungsstufe B, wobei keine Düngung über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV¹⁸ hinaus erfolgen darf; die DüV bleibt von dieser Verordnung unberührt;
 - b) auf Grünland in magerer Ausprägung mit Stickstoff grundsätzlich verboten sowie mit Phosphor, Kalium und Calcium maximal bis zur Versorgungsstufe B;
 5. kein Einsatz von Schlegelmähwerken (Mulchern); zulässig ist der Einsatz nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1:
 - a) für die mechanische Unkrautbekämpfung,

¹⁷ Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) (BGBl I 2012, S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 V vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S.1414)

¹⁸ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV), vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S.3436)

- b) für die Beseitigung von Weideresten oder sonstigem Restaufwuchs vom 01. September bis 20. März unter der Bedingung, dass mindestens eine Hauptnutzung im selben Kalenderjahr bereits erfolgt ist und die mittlere Aufwuchshöhe höchstens 30 cm beträgt,
 - c) für die Beseitigung von landwirtschaftlich unbrauchbarem Aufwuchs nach Hochwasserüberstauung,
 - d) auf reliefreichen oder kleinen Flächen, die nicht anders bewirtschaftet werden können,
6. Einhalten einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 für das Unterschreiten kann erteilt werden,
 7. Mahd auf Schlägen mit einer Mindestgröße von 1 Hektar nur unter Stehenlassen der Vegetation auf mindestens 10 % der Grünlandfläche pro Mahdnutzung und als mindestens 10 Meter breite Streifen; Ernte dieser Vegetationsstreifen mit der nächsten Mahd, jedoch frühestens nach 7 Wochen,
 8. die Grünlandflächen sind zum Bewirtschaftungsende zum 30. November, bei Nassgrünland bis 15. Oktober so zu bewirtschaften, dass sie kurzrasig sind,
 9. keine Mahd der Nasswiesen vor dem 15. Juni; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann für einen früheren Termin erteilt werden,
 10. die Mahd der Riede bedarf, unter Festlegung der Mahdhäufigkeit und des Mahdzeitpunkts, der Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,
 11. Hochstaudenfluren sind maximal alle 4 Jahre zu mähen und dürfen nicht umgebrochen oder gedüngt werden,
 12. keine Mahd von außen nach innen,
 13. Mähgut ist abzutransportieren,
 14. Einstellen des Mähwerkes auf eine Mindestschnittshöhe von 10 Zentimetern,
 15. Beweidung ist nur mit einer Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 unter Festlegung des Weidemanagements (Weidezeitpunkt, Verweildauer der Tiere, Besatzdichte, Tränkmöglichkeiten, Pferchstellen, Zufütterungsmöglichkeiten) zulässig,
 16. Mahd der Mähwiesen in der Flur 25 erst nach dem 15. Juni.
- (3) Flächen, auf welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung freiwillige umweltschutzbezogene Förderverpflichtungen einzuhalten sind, sind so lange von den Bestimmungen zum Düngeverbot oder zur Düngemenge, zum Pflanzenschutz, zu Nutztierarten und Mahd- oder Beweidungszeiten freigestellt, bis die Verpflichtungen ausgelaufen sind. Diese Freistellung gilt auch bei Verlängerungen bestehender Verpflichtungen.

§ 7

Forstwirtschaft

Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG¹⁹ in Verbindung mit § 5 Absätze 2 und 3 LWaldG²⁰, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG²¹ nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:

1. Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten, dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand zu schonen und den jeweiligen Standortverhältnissen und Witterungsverhältnissen anzupassen,
2. keine schlagweisen Endnutzungsverfahren; Nutzung nur einzelbaumweise bis maximal 0,2 Hektar,
3. keine Entnahme der Horstbäume, Höhlenbäume oder Quartierbäume, hierunter zählen auch Bäume mit bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigten Nisthilfen,
4. keine Holzernte (einschließlich Brennholzwerbung), Holzurückung und Holzabfuhr vom 15. März bis 31. August; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Holzernte und die Holzurückung vom 15. März bis 31. August, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind; die Holzabfuhr ist vom 15. März bis 31. August in begründeten Ausnahmefällen nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 zulässig,
5. Erhaltung der Altbäume bis zum natürlichen Zerfall; Altbäume weisen einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 80 Zentimeter bei Buche, Eiche, Edellaubholz, Pappel und von mindestens 40 Zentimeter bei anderen Baumarten; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von Altbäumen, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,
6. Erhaltung des starken, stehenden sowie des starken liegenden Totholzes in Laub- und Mischwaldbeständen bis zu dessen natürlichem Zerfall; starkes Totholz ist mindestens 3 Meter lang und weist einen Brusthöhendurchmesser oder einen Mindestdurchmesser an der dicksten Stelle von 30 Zentimeter auf; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3

¹⁹Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

²⁰ Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

²¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von starkem Totholz aus forstsanitären Gründen sowie zur Vorbereitung der Bestandesbegründung,

7. Erhaltung oder Entwicklung eines Mindestanteils von 30 % Deckung der Baumschicht 1 aus Bäumen, die einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 75 Zentimeter bei Eiche und Buche, von mindestens 60 Zentimeter bei Esche, Ahorn, Ulme, Linde, und Pappel sowie von mindestens 40 Zentimeter bei sonstigen Laubholzarten aufweisen; die Baumschicht 1 umfasst Gehölze mit einer Höhe von mindestens 18 Metern und einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 Zentimeter;
8. keine Ganzbaumnutzung und Vollbaumnutzung, eine Verwertung unterhalb der Derbholtzgrenze (7 Zentimeter) aus forstsanitären Gründen ist nach Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 zulässig,
9. keine flächige Befahrung,
10. keine maschinelle Bodenbearbeitung; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die maschinelle streifenweise und plätzeweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung, sofern es die Konkurrenzvegetation oder die Humusaufgabe zwingend erfordern und sofern kein Eingriff in den Mineralboden stattfindet,
11. Anlage und Nutzung von Rückegassen in einem Abstand von mindestens 40 Meter in Beständen mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser über 35 Zentimeter und unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung oder Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 Meter, wenn durch eigentums- oder nutzungsrechtliche Beschränkungen die Einhaltung des vorgegebenen Abstandes nicht möglich ist oder wenn aus forstfachlicher Sicht keine Alternative besteht, insbesondere bei schwierigen topographischen Bedingungen,
12. kein Einbringen nicht gebietsheimischer und nicht standortgerechter Gehölzarten sowie Erhaltung und Entwicklung von gebietsheimischen, standortgerechten und herkunftsgesicherten Gehölzarten im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen, vorrangig ist dabei die Förderung der Stiel- und Traubeneichen,
13. keine Aufforstung von offenen Flächen wie Wiesen, Weiden oder Brachen,
14. Vorrang der natürlichen Verjüngung gebietsheimischer Arten vor künstlicher Verjüngung; bei Verwendung von Wuchshüllen zum Verbisschutz müssen diese aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen und unter Waldbedingungen vollständig biologisch abbaubar sein,
15. Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldinnenrändern und Waldaußenrändern,
16. keine Anwendung von Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln sowie keine Kalkung; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, zur Bekämpfung von Schadorganismen, wenn eine Massenvermehrung den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach

einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgsversprechend sind,

17. keine Neuanlage und kein Ausbau von Wirtschaftswegen,
18. keine Beeinträchtigung des standorttypischen Wasserhaushalts; keine Beräumung von Gräben,
19. im Kiefernaltholz am „Gütschow“ sind ausschließlich Sanitärhiebe nach Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 zulässig.

§ 8

Jagd

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen natur- und landschaftsverträglichen Jagd, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG²² nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
 1. Jagd nur auf Schalenwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder und Neozoen
 2. Jagdausübung ganzjährig nur als Pirsch- oder Ansitzjagd abseits der Schilfflächen,
 3. für die Bewegungsjagd vom 1. Oktober bis zum 15. Januar kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt werden,
 4. zulässig nach Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 ist die Fallenjagd auf Neozoen mit Lebendfallen, bei täglicher Kontrolle und unter Vermeidung von Störungen,
 5. keine jagdlichen Einrichtungen zu errichten oder anzulegen; zulässig nach Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 ist die Errichtung von Ansitzeinrichtungen und Kurrungen
 6. keine Verwendung bleihaltiger Munition,
 7. keine Schussabgabe auf Wasseroberflächen,
 8. kein Aufsuchen, Nachstellen oder Erlegen von Wild im Umkreis von 50 Metern um erkennbare Brut-, Rast- oder Mauserplätze von Wat- und Wasservögeln; bei Sichtkontakt zu erkennbaren Ansammlungen von Wat- und Wasservögeln ist ein Abstand von 200 Metern einzuhalten.
- (2) Darüber hinaus bleibt die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG²³ und des § 28 LJagdG²⁴ unberührt.

²² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

²³ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

²⁴ Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 286)

§ 9

Gewässerunterhaltung

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des §4 sind jegliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nur nach Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 11 Absatz 3 zulässig. Den Schutzziele des Naturschutzgebietes ist nach Möglichkeit Vorrang einzuräumen.
- (2) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern sowie von wasserwirtschaftlichen Anlagen auf Basis von Gewässerunterhaltungsrahmen- oder Gewässerunterhaltungsplänen ist von den Vorgaben des Absatzes 1 freigestellt, soweit für die genannten Pläne Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt wurde. Bis zum Einvernehmen sind die Vorgaben des Absatzes 1 und 2 beachten. Abweichungen von den Plänen sind möglich nach Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 im Rahmen von Gewässerschauen oder nach mindestens einem Monat zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1.

§ 10

Berufsfischerei

Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen, extensiven Berufsfischerei, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG²⁵ nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:

1. keine baulichen Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 BauO LSA²⁶ wie z.B. Stege zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA²⁷ oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen,
2. keine Beeinträchtigung oder Schädigung von Gehölzen, Röhrichtbeständen, Wasser- und Schwimmblattvegetation, Uferbewuchs sowie kein Betreten oder Anlegen von Schneisen im Röhricht,
3. das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art nur auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen und auf land- und forstwirtschaftlich gewidmeten Wegen,
4. kein Fischen vom 01. März bis 31. Mai vom Kanal bis zu den Eichen
5. kein Befischen zeitweise überschwemmter Wiesen, kein Betreten von Inseln und Schlammbänken,
6. Elektrofischerei nur vom 01. September bis 28./29. Februar und unter Einhaltung eines Abstandes von 50 Metern zum Ufer,
7. keine Zufütterung, Düngung oder Kalkung,

²⁵ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

²⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

²⁷ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

8. unter Einhaltung eines Abstandes von 30 Metern zu erkennbaren Biberbauen,
9. kein Angeln und keine Ausgabe von Angelkarten,
10. kein Einsetzen von Fischen; für das Einsetzen von einheimischen Fischarten außer dem Karpfen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 beantragt werden,
11. kein Zurücksetzen von gefangenen nichtheimischen Fischen, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind; kein Zurücksetzen maßiger Karpfen und Welse,
12. Reusen zu verwenden, die das Einschwimmen von Biber und Fischotter verhindern oder das Entweichen ermöglichen, keine aus dem Wasser ragende Leiteinrichtungen besitzen und sich dem wechselnden Wasserstand anpassen.

§ 11

Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen

- (1) **Anzeigen** sind zwei Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen, sofern in § 4 bis § 10 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks im Sinne des § 3 ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) **Einvernehmen** ist durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Es kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (4) **Befreiungen** können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 BNatSchG²⁸ gewährt werden.
- (5) Alle Vorgänge gemäß den Absätzen 2 bis 4, die sich auf Flächen innerhalb des Biosphärenreservates „Mittelelbe“ beziehen, bedürfen des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde mit der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die obere Naturschutzbehörde.

§ 12

Überlagerung von Gebieten, Vorrang

- (1) Das Naturschutzgebiet ist fast vollständig Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebietes „Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“ (DE 3239-401, Nr.: SPA0003LSA) sowie des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Untere Havel und Schollener See“ (DE 3239-301, FFH0011LSA). Darüber hinaus ist es fast vollständig ein Teilbereich des international bedeutsamen Feuchtgebietes nach der RAMSAR-Konvention (Internationales Abkommen zum Schutz von Feuchtgebieten) „Niederung der Unteren Havel / Gülper See / Schollener See“ (FIB0001LSA) sowie

²⁸ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Bestandteil des Biosphärenreservates „Mittelelbe“ (BR0004LSA) und überlagert sich größtenteils mit dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ (LSG0006SDL).

- (2) Die Vorschriften bestehender Verordnungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb des von dieser Verordnung umfassten Gebietes befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang, sofern der Absatz 3 nichts anderes vorgibt.
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften folgender Verordnungen vor:
 1. 6 Absatz 1 Nummer 10 zu den Wiesenbrütern geht dem § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.3 zum SPA-Gebiet „Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“ (SPA0003) der Natura 2000 – LVO²⁹ vor,
 2. § 6 Absatz 1 Nummer 11 bezüglich Walzen und Schleppen geht dem § 3 Absatz 2 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.3 zum SPA-Gebiet „Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“ (SPA0003) der Natura 2000 – LVO vor,
 3. § 6 Absatz 2 Nummer 4 b) zum Düngen von Grünländern in magerer Ausprägung geht dem § 3 Absatz 2 Nummer 3 der gebietsbezogenen Anlage Nummer .33 zum FFH-Gebiet „Untere Havel und Schollener See“ (FFH0011) der Natura 2000 – LVO vor,
 4. § 6 Absatz 2 Nummer 6 bezüglich der Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen den Mahdnutzungen geht dem § 3 Absatz 2 Nummer 5 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.33 zum FFH-Gebiet „Untere Havel und Schollener See“ (FFH0011) der Natura 2000 - LVO vor.
- (4) Abweichungen von Absatz 2 können durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung dem Schutzzweck zuwiderläuft.
- (5) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen oder einschränken, wie die KampfM-GAVO³⁰, bleiben unberührt.

§ 13

Anordnungen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die zuständige Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die

²⁹ Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20. Dezember 2018 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20.12.2018, Sonderdruck)

³⁰ Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger Bekanntgabe durch die zuständige Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.

- (4) Sofern die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 8 BNatSchG³¹ in Verbindung mit § 34 Absatz 1 NatSchG LSA³² handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. einer der Bestimmungen des § 4 oder der §§ 6 bis 10 zuwiderhandelt,
 2. eine ihm auf Grund von §§ 5 bis 11 obliegende Pflicht verletzt oder
 3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 11 Absatz 2 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 11 Absatz 4 erteilte Befreiung versehen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA³³ geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
1. die Anordnung Nummer 3 über Naturschutzgebiete vom 11. September 1967 bezüglich der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Schollener See“ im Bezirk Magdeburg (veröffentlicht im GBl. der DDR Teil II Nummer 95 S. 697 am 19. Oktober 1967), als Ergänzung der Anlage zur Anordnung Nummer 1 vom 30. März 1961 GBl. der DDR II S. 166),
 2. Beschluss des Rates des Bezirkes Magdeburg über die Grundsätze für die Behandlungsrichtlinien für die Naturschutzgebiete des Bezirkes Magdeburg soweit es das Naturschutzgebiet „Schollener See“ betrifft, Beschluss-Nummer 0171 vom 22. Dezember 1975, Nummer 5 der Anlage,
 3. Behandlungsrichtlinie über das Naturschutzgebiet „Schollener See“,

³¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

³² Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

³³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

4. 1. Ergänzung zur Behandlungsrichtlinie über das Naturschutzgebiet „Schollener See“.

Halle (Saale), den

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte im Maßstab 1 : 5.000